

Statuten

des Internationalen Zivildienstes e.V.

(Deutscher Zweig des Service Civil International)

I. Name und Sitz

Der Internationale Zivildienst (Deutscher Zweig des Service Civil International) hat seinen Sitz an dem Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen. Die Verwaltung wird zur Zeit in Braunschweig geführt.

Er ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes gerichtet ist.

II. Sinn und Zweck des Zivildienstes

1. Sinn und Zweck des Zivildienstes ist:

- a) Freiwillige werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit zu leisten unter Ausschluss aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mit bezahlter Arbeit oder zu Streikverhandlungen führen könnten.
- b) Über die von Mensch und Natur geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe den neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der schon den blossen Gedanken, mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht. - Endziel ist der Ersatz des Militärdienstes durch den Zivildienst.
- c) Endlich will der Zivildienst Männern und Frauen eine ernste Schule der Arbeit am gemeinsamen Werk der Nachahilfe und der Völkerverständigung, einer Schule der freiwilligen Unterordnung und der Kameradschaft sein.

2. Der Internationale Zivildienst will alle Freunde des Zivildienstes ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Konfession, politische Anschauung, Stand und Beruf zusammenfassen:

- a) zur Vertiefung des Zivildienstgedankens und zu seiner Verbreitung in allen Völkern,
- b) zur Mithilfe bei der Durchführung von Zivildiensten durch aktive Mitarbeit oder materielle und moralische Unterstützung,
- c) in Ländern mit Militärdienstpflicht strebt der Internationale Zivildienst die Anerkennung des Zivildienstes als Ablösung der Militärdienstpflicht für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen an. Im übrigen steht den einzelnen Mitgliedern die Stellung zur Militärfrage frei.

III. Mitgliedschaft

a) Der Internationale Zivildienst hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder

b) Welche Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an einem Zivildienst zu stellen sind, bestimmt die Jahresversammlung. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des SCI bekennt. Als Teilnahme an einem Zivildienst im Sinne der Statuten gilt die Teilnahme an einem 14-tägigen Dienst in einem SCI-Lager, die siebenmalige Teilnahme an zwei 2-wöchigen Diensten des IZD. Der Beitritt wird schriftlich erklärt.

c) Förderndes Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennen und ihn ideell und materiell

unterstützen. Fördernde Mitglieder haben in der Jahresversammlung und in der sonstigen Organen des Internationalen Zivildienstes nur beratende Stimme.

- d) Über die Verweigerung einer Aufnahme und über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Arbeitsausschuss des Internationalen Zivildienstes. Gegen die Entscheidung des Arbeitsausschusses ist die Berufung an die Jahresversammlung gegeben, die endgültig entscheidet. Der Austritt kann jederzeit durch

VI. Auflösung

- a) Der Internationale Zivildienst kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Jahresversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Jahresversammlung bekanntzugeben.
- b) Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist dem als gemeinnützig anerkannten Caritatistischen Wohlfahrtsverband e.V.

Frankfurt am Main

zuzuführen. Falls nicht anders beschlossen wird, sind der 1. Vorsitzende und der Sekretär als Liquidatoren zu berufen.

- VII. Die jetzige Fassung der Statuten wurde in der Jahresversammlung des Internationalen Zivildienstes vom 3. - 5.11.1950 auf der Jugendburg Bilstein/Sauerland, beschlossen.

Bilstein/Sauerland, den 5.11.1950

